

4. Liegt aber somit eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vor, so ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen, denn die Nachprüfung der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes durch die kantonalen Behörden steht dem Bundesgerichte, nach bekanntem Grundsatz, nicht zu und dasselbe ist daher nicht befugt, zu untersuchen, ob nach dem kantonalen Gesetzesrechte im vorliegenden Falle die umerischen Behörden der Rekurrentin die freie Verwaltung ihres Vermögens hätten überlassen können oder sollen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

35. Urtheil vom 21. April 1883 in Sachen der Frau Barbara Trümpi.

A. Die Rekurrentin Barbara Trümpi, welche von ihrem Ehemanne geschieden ist, wurde am 21. Juli 1882 von der Ständekommission des Kantons Glarus auf ihr eigenes Begehren bevogtet; nach dem Berichte des Waisenamtes Glarus erklärte sie zu Begründung ihres Bevogtungsgesuches: sie sei namentlich deshalb, weil es sich um Einkassirung oder Sicherstellung eines Erbtheiles von 845 Fr., welchen ihr Bruder schulde, handle, nicht im Stande, ihre Rechte selber gehörig zu wahren. Schon im Januar 1883 stellte sie, nachdem es mittlerweile der Vormundschaftsbehörde gelungen war, den fraglichen Erbtheil einzukassiren, das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft. Das Waisenamt der Wahlgemeinde Glarus wies indeß dieses Begehren ab und die Ständekommission des Kantons Glarus erklärte durch Schlußnahme vom 2. März 1883 eine hiegegen gerichtete Beschwerde der Rekurrentin als unbegründet, indem sie ausführte: Das Waisenamt, dessen Ausführungen sie sich angeschlossen, widerspreche zwar der Behauptung, daß die Rekurrentin sehr wohl im Stande wäre, ihr kleines Vermögen selbst zu verwalten, nicht, allein die Rekurrentin sei bei ihrer Bevogtung

ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vormundschaft mindestens zwei Jahre zu dauern habe, und habe diese Bedingung eingegangen. Auch habe die Rekurrentin gegen die Zusicherung, daß ihr für ihre persönlichen Bedürfnisse Zuschüsse aus ihrem Vermögen gewährt werden sollen, bei dem persönlichen Vorstande vor dem Waisenamte auf ihr Entvogtungsbegehren verzichtet. Einem Begehren der Rekurrentin um Gewährung eines Zuschusses von 500 Fr. sei dann allerdings nicht entsprochen, sondern in Würdigung der Verhältnisse sei der Zuschuß auf 200 Fr. herabgesetzt worden.

B. Nunmehr ergriff Barbara Trümpi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift führt sie aus: Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit könne volljährigen Personen die Handlungsfähigkeit „nach Maßgabe der kantonalen Gesetze“ entzogen werden. Daraus folge, daß dem Bundesgerichte, welches nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über die Verletzung von in Ausführung der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetzen zu befinden habe, das Recht zustehe, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Entmündigung eines Volljährigen nach den kantonalen Gesetzen statthaft sei. Dies sei im vorliegenden Falle entschieden zu verneinen, denn nach glarnerischem Rechte (§ 237 des bürgerlichen Gesetzbuches) höre die infolge eigenen Antrags einer Person verhängte Bevogtigung auf, wenn keinerlei Gründe mehr vorhanden seien, um dieselbe fortdauern zu lassen. Nun führen aber in concreto weder das Waisenamt noch die Bundeskommission irgend welchen Grund für die Fortdauer der Bevogtigung der Rekurrentin an. Im Gegentheil konstatiren beide Behörden, daß die Rekurrentin vollständig im Stande sei, ihr Vermögen selbst zu verwalten und daß die Sicherung dieses Vermögens eine vollendete Thatsache sei. Die Behauptung, daß die Rekurrentin die „Bedingung“ einer wenigstens zweijährigen Dauer der Vormundschaft habe eingehen müssen oder daß sie von ihrem Entvogtungsbegehren zurückgetreten sei, sei unerheblich, denn die Dauer der Vormundschaft richte sich selbstverständlich einzig nach dem Gesetze und nicht nach angeblichen Abmachungen

zwischen der Vormundschaftsbehörde und dem Bevogteten und es sei auch die Erneuerung eines Entwogtigungsbegehrens jederzeit statthaft. Demnach werde beantragt: das Bundesgericht wolle die Ständekommission des Kantons Glarus verhalten, die Entlassung der Frau Trümpi aus der Vormundschaft zu verfügen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde machen das Waisenamt der Wahlgemeinde Glarus und die Ständekommission des Kantons Glarus im wesentlichen übereinstimmend geltend: Nach glarnerischem Rechte (§ 214, litt. a des bürgerlichen Gesetzbuches) haben die Vormünder nur alle zwei Jahre Rechnung abzulegen; daraus folge von selbst und es sei dies auch in der bisherigen Praxis stets festgehalten worden, daß die Vormundschaften wenigstens zwei Jahre zu dauern haben. Die Ständekommission als Administrativbehörde sei ausschließlich kompetent, zu prüfen, ob die Gründe, welche für die Bevogtung der Rekurrentin gesprochen haben, auch jetzt noch fortdauern; sie habe dies bejaht, weil sie aus dem ganzen Benehmen der Rekurrentin habe schließen müssen, daß bei Aufhebung der Bevogtung ihr kleines Erbe in kürzester Frist aufgebraucht sein würde. Wenn das Bundesgericht dem Bundesgesetze über Organisation der Bundesrechtspflege die von der Rekurrentin vertretene weite Interpretation geben wollte, so würde es damit eine kaum zu bewältigende Geschäftslast übernehmen und ein völlig unzumutbares komplizirtes Verfahren in Bevogtungs- und Entwogtigungs-sachen herstellen. Daher werde auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 normirt, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Bänziger vom 13. Oktober 1882 und in Sachen Weber vom 2. Februar 1883 ausgeführt und begründet hat, die Gründe der Entziehung oder Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht selbst in positiver Weise, sondern überläßt dies der kantonalen Gesetzgebung, welche nur insoweit beschränkt wird, als sie keine andern Entmündigungsgründe als die in Art. 5 des citirten Bundesgesetzes vorgesehenen auf-

stellen darf. Das kantonale, nicht das eidgenössische, Recht bestimmt also darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Entmündigung aus den in Art. 5 cit. aufgezählten Gründen Platz zu greifen habe; das kantonale und nicht das eidgenössische Recht entscheidet demnach speziell auch über die Zulässigkeit, die Voraussetzungen und die Beendigungsgründe der Entmündigung auf eigenen Antrag, welche nach Art. 5 des Bundesgesetzes von der kantonalen Gesetzgebung angeordnet werden darf.

2. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege steht dem Bundesgerichte die Nachprüfung der richtigen Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes durch die kantonalen Behörden nicht zu; dasselbe ist somit nicht befugt, zu untersuchen, ob eine in Entmündigungssachen erlassene Verfügung einer kantonalen Behörde auf richtiger Auslegung und Anwendung der kantonalen Gesetzgebung beruhe, sondern es hat nur zu untersuchen, ob dieselbe gegen das Bundesrecht verstoße. Seine Kognition beschränkt sich also, nach dem in Erw. 1 über das Verhältnis des eidgenössischen zum kantonalen Rechte Bemerkten, auf die Prüfung, ob eine Entmündigung auf einen Grund gestützt werde, der durch das Bundesgesetz ausgeschlossen ist, d. h. nicht zu denjenigen Thatbeständen gehört, welche nach Art. 5 des Bundesgesetzes durch die Kantonalgesetzgebung als Entmündigungsgründe erklärt werden können, während es dagegen, sofern nicht etwa durch Vorschieben eines offenbar nicht zutreffenden bundesrechtlich zulässigen Entmündigungsgrundes eine Umgehung des Bundesgesetzes beabsichtigt sein sollte, nicht zu untersuchen hat, ob eine, auf einen bundesrechtlich zulässigen Grund gestützte Entmündigung nach den hiefür maßgebenden kantonalgesetzlichen Bestimmungen und den thatsächlichen Verhältnissen gerechtfertigt sei.

3. Nach Maßgabe dieser Grundsätze muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Denn die Entmündigung der Rekurrentin ist auf ihren eigenen Antrag, also aus einem bundesrechtlich zulässigen Grunde angeordnet worden und die Abweisung des Entwogtigungsgefuches wird von den kantonalen Behörden wesentlich auch damit begründet, daß nach kantonalem Rechte die Entmündigung auf eigenen Antrag nur unter der

Voraussetzung einer Minimaldauer von zwei Jahren angeordnet werde, so daß vor Ablauf dieser Frist deren Aufhebung nicht beantragt werden könne. Die Aufstellung eines Rechtsatzes dieses Inhaltes nun steht der kantonalen Gesetzgebung nach dem in Erw. 1 Bemerkten zweifellos frei; die Prüfung der Frage dagegen, ob die glarnerische Gesetzgebung diesen Rechtsatz wirklich enthalte, resp. ob derselbe von den kantonalen Behörden mit Recht aus den Bestimmungen über die periodische Rechnungslegung der Vormünder gefolgert werde, entzieht sich, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung des kantonalen Rechtes und keineswegs um diejenige des Bundesgesetzes handelt, der Kognition des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff
in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt.
Empiètement dans le domaine
du pouvoir législatif.

36. Urtheil vom 9. April 1883 in Sachen
J. U. Leuthardt.

A. Die in Bischofszell, Kantons Thurgau, wohnhafte, aus dem Königreich Bayern gebürtige Maria Wuhrmann hatte gegen den Rekurrenten J. U. Leuthardt, Hafner, von Scherz, Kantons Aargau, niedergelassen in Bischofszell, beim Gerichte seines Wohnortes eine Vaterschafts- resp. Alimentationsklage angehoben. Gestützt auf § 212 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches, wonach den Vaterschaftsklagen von Nichtschweizerinnen gegen Kantonsangehörige kein Recht gehalten wird, bestritt der Beklagte die Zulässigkeit dieser Klage. Durch zweitinstanzliche Entscheidung vom 27. Januar 1883 erklärte indeß das Obergericht des Kantons Thurgau in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirksgerichtes Bischofszell die Klage als zulässig und wies dieselbe zur materiellen Behandlung an die erste Instanz zurück, indem es ausführte: Nach Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 seien die Deutschen in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und in der nämlichen Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie die Angehörigen der andern